

BVES e.V. | Oranienburger Straße 15 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie
Referat III C 1 - Nationale und europäische
Stromnetze und Stromnetzplanung
Herrn Ministerialrat Michael Schultz
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Bundesverband Energiespeicher e.V.
Oranienburger Straße 15
10178 Berlin

Bundesgeschäftsführer:
Urban Windelen

Tel. +49 30 54 610 630
Fax +49 30 54 610 639
u. windelen@bves.de
www.bves.de

Berlin, 08.01.2016

Betreff: BVES - Position zu "Guideline on Electricity Transmission System Operation"

Sehr geehrter Herr Schultz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur aktuell im Komitologieverfahren befindlichen „Guideline on Electricity Transmission System Operation“.

Das Verfahren zur Erstellung des Network Codes „Load Frequency and Control Reserves“ (NC LFCR), der in die Guideline einfließt, läuft bereits seit langer Zeit auf europäischer Ebene. Im Laufe dieses Verfahrens kamen die betroffenen Kreise bereits ausführlich zu Wort. Auch der BVES und sein europäischer Partnerverband EASE haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

Die verschiedenen Argumente und Anregungen für Änderungen wurden diskutiert, beraten und geprüft. Am Ende dieses langen Verfahrens hat sich die EU-Kommission positioniert und den NC LFCR in das Komitologieverfahren zur Zustimmung überführt. Da uns auch das Bundeswirtschaftsministerium bestätigte, dass inhaltliche Änderungen mit erfolgter Übermittlung des NC LFCR an die Mitgliedsstaaten eher ausgeschlossen seien, konzentrierten wir uns entsprechend dringlich auf die Informationsarbeit auf europäischer Ebene. Auch und gerade zu dem Punkt der geforderten Dauer der Bereitstellung von Primärregelleistung (15 oder 30 Minuten).

Die Erhöhung der Kapazitätsanforderung für Energiespeicher wie beispielsweise Batterien von 15 Minuten auf 30 Minuten wurde insbesondere durch ENTSO-E, dem europäischen Interessensverband der Übertragungsnetzbetreiber, als Forderung

Vorstand:

Prof. Dr. Eicke R. Weber
(Präsident)
Heinrich Gärtner
Gunnar Groebler
Dr. Andreas Hauer

Dirk Morbitzer
Thomas Speidel
Heiko M. Stutzinger
Geschäftsführer:
Urban Windelen

Sitz:

Berlin, Amtsgericht
Charlottenburg,
VR 32260 B
USt-IdNr.: DE288358025

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN DE60 1007 0024 0157 1827 00
BIC DEUTDE33

eingebraucht. Begründet wurde diese Forderung mit der Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall.

Der erste Entwurf des NC LFCR, der von ENTSO-E im Auftrag der EU-Kommission angefertigt wurde, beinhaltete dann auch die 30 Minuten als Kapazitätsanforderung. In der anschließenden Prüfung und Diskussion dieses Entwurfes durch die EU-Kommission zeigte sich jedoch anhaltende Kritik an diesen 30 Minuten.

Letztlich haben die Gegenargumente die EU-Kommission überzeugt und sie hat die 30 Minuten-Regel zurückgewiesen. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass eine Vorhaltung von 15 Minuten in allen Fällen des aktuellen Regelenergiesystems und für alle Technologien ausreicht. Zudem untermauert sie damit die grundlegende Position, dass ein gemeinsamer europäischer Markt wie der Regelenergiemarkt zwingend einheitliche Zugangsregelungen benötige. Für Sonderregelungen für einzelne Technologien ist in einem gemeinsamen Markt kein Raum.

Zur Überprüfung dieser Position hat die EU-Kommission noch eine gesonderte Stellungnahme von ENTSO-E erbeten, welche die Notwendigkeit einer Erhöhung der Anforderungsdauer von den bisher allgemein gültigen 15 Minuten auf 30 Minuten für Energiespeicher technisch begründen sollte. Diese Stellungnahme hat die Fachleute in der EU-Kommission letztlich aber nicht überzeugt. Eine technische Begründung oder eine technische Notwendigkeit der Erhöhung der Kapazitätsanforderung nur für Energiespeicher auf genau 30 Minuten wurde nicht schlüssig dargelegt.

Entsprechend hat sich die EU-Kommission gegen die 30 Minuten Anforderung und für die ursprünglichen und bewährten 15 Minuten (basierend auf dem Transmission Code 2007) entschieden und somit für einen technologieoffenen und diskriminierungsfreien Zugang in einem gemeinsamen und gleichen Markt. Die technische Notwendigkeit einer Sonderregel für Energiespeicher und damit für eine begründete Ausnahme von einem einheitlichen und gleichen Markt war nicht gegeben.

Dieses Vorgehen der EU-Kommission ist zu unterstützen und wir erbitten auch die Unterstützung durch die Bundesregierung im laufenden Komitologieverfahren.

Einheitliche Zugangsbedingungen für einen einheitlichen Markt

Im Einsatz von Regelleistung findet bereits heute eine europäische Koordinierung statt. Primärregelleistung wird in einer gemeinsamen Ausschreibung verschiedener europäischer Länder (D, A, NL) aber auch nicht EU-Länder wie der Schweiz auktioniert. Vor dem Hintergrund dieses zusehends zusammenwachsenden europäischen Marktes ist eine Ungleichbehandlung nicht zulässig. Ein gemeinsamer einheitlicher Markt verlangt gleiche Marktzugangsbedingungen für alle Marktteilnehmer in allen Nationalstaaten.

Auch deutsches Recht lässt keine Sonderbehandlung zu. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Netzzugangsverordnung hat die Beschaffung von Regelenergie in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren

stattzufinden. Nachzuweisen sind die notwendigen technischen Fähigkeiten für den Regelenergiemarkt.

Gerade Energiespeicher und hier insbesondere Batteriespeicher erfüllen die notwendigen technischen Anforderungen an die Primärregelenergie in bisher nicht bekannter Qualität und sind damit ideal für den Einsatz in der Regelenergie.

Batteriespeicher sind keine mechanischen Systeme. Sie fahren über die Leistungselektronik den gewünschten Frequenzwert punktgenau an. Ein Über- oder Unterschwingen der geforderten Leistung oder eine verzögerte Lieferung, wie etwa bei dampfgesteuerten konventionellen Anlagen sind nicht gegeben. Innerhalb von Millisekunden kann ein Batteriespeicher auf Frequenzschwankungen im Netz reagieren und diese ausgleichen.

Die Einführung eines 30 Minuten-Kriteriums nur für Energiespeicher bedeutet eine massive Benachteiligung, verletzt den Grundsatz eines einheitlichen Marktes und verhindert damit den sinnvollen Zugang von Speichertechnologien zum Regelenergiemarkt. Die notwendigerweise vorzuhaltende Kapazität etwa in einer Batterie erhöht sich durch das 30 Minuten-Kriterium um 185% im Vergleich zu den Anforderungen auf Grundlage des normalen 15 Minuten-Kriteriums (1,35 MWh pro MW vs. 0,475 MWh pro MW laut TC 2007) Ein Einsatz der Batterietechnologie ist damit wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

Selbstverständlich ist zu konstatieren, dass Batteriespeicher eine begrenzte Kapazität haben und ohne Nach- oder Entladung irgendwann leer oder voll sein können. Doch muss die vorzuhaltende Kapazität zu der maximal möglichen Abforderung von Leistung passen. Und hier war und ist ein Erfordernis von 15 Minuten im derzeitigen Regelenergiesystem stets ausreichend.

Regelenergiesystem ist eindeutig und einheitlich gestaltet

Energiespeicher sind insbesondere im Primärregelmarkt tätig. Primärregelenergie wird zur schnellen Stabilisierung des Netzes innerhalb von wenigen Sekunden benötigt. Sie hat die Aufgabe, den Abfall der Frequenz zu begrenzen und insbesondere den schnellen Impuls zum Auffangen der Netzfrequenz zu geben. Nach 30 Sekunden Primärregelenergie greift bereits die Sekundärregelenergie ein, die innerhalb von 5 Minuten voll zur Verfügung stehen muss und die Primärregelenergie komplett ablöst. Die Sekundärregelenergie ist dann auch dafür zuständig, die Sollfrequenz wiederherzustellen. Entsprechend sind diese Produkte auch ausgelegt. Etwa 600 MW Primärregelenergie für den schnellen ersten Impuls stehen über 4000 MW Sekundärregelleistung zum tatsächlichen Frequenzausgleich gegenüber.

Natürlich verlangt damit das System eine funktionierende Sekundärregelleistung. Die EU-Kommission stellte jedoch mit der Absage an das 30 Minuten-Kriterium zu Recht klar, dass ein Risiko eines schlecht oder nicht funktionierenden Sekundärregelmarktes nicht

auf die Primärregelleistung abgewälzt werden darf. Und insbesondere darf dieses Risiko nicht einseitig zu Lasten einer speziellen Technologie gehen.

Als geeignete Maßnahme könnte stattdessen entweder das gesamte System an die sich aktuell ändernden Bedingungen angepasst werden oder es sind neue Produkte einzufügen (wie etwa in Großbritannien mit einer „Super-PRL“ für besonders schnelle Reaktionszeiten). Weitere Möglichkeit wäre, die Menge an Primärregelleistung zu erhöhen, um so größere Reserven in das System zu bekommen. Energiespeichern jedoch einseitig das Risiko eines eventuell nicht ausreichenden oder nicht funktionierenden Regelenergiesystems aufzubürden, ist nicht akzeptabel.

30 Minuten sind weder erforderlich noch notwendig

Das diskutierte 30 Minuten-Kriterium speziell für Energiespeicher ist innerhalb des bestehenden Systems der Primär- und Sekundärregelenergie weder notwendig noch erforderlich. Auch mehrfach hintereinander auftretende Störungen können unter den bestehenden Anforderungen durch Energiespeicher sicher abgebildet werden. Die Betriebserfahrungen mit bestehenden Speichern lehren die enorme Leistungsfähigkeit und auch die hohe Zuverlässigkeit dieser modernen Anlagen zur Primärregelleistung.

Auch hätte die Erhöhung der Anforderung keine zusätzlichen netzdienlichen Effekte. Sie führt einzig zu einer überdimensionierten (unwirtschaftlichen) Kapazitätsvorhaltung und belastet und diskriminiert damit eine Technologie unbegründet einseitig. Weiterhin würden zukünftige Technologien wie etwa Druckluftspeicher oder Schwungräder, die auch im Vertrauen auf bestehende Regelungen seit Jahren mit dem Ziel zur Teilnahme am Regelmarkt entwickelt werden, auf einen Schlag vom Markt ausgeschlossen - ohne die Darlegung einer technischen Notwendigkeit.

Selbst die größte in der Geschichte der Bundesrepublik verzeichnete Netzstörung (im Jahr 2006, ausgelöst durch ein Schiff auf der Ems) hätten moderne Energiespeicher mit dem 15 Minuten-Kriterium sicher abbilden können. Zudem ist bei der Störung 2006 anzumerken, dass die zeitliche Länge der Störung teils auf veraltete Kommunikationsmöglichkeiten zurückzuführen war und nicht an der Leistungsfähigkeit der elektrischen Anlagen lag.

Markt anpassen und nicht abschotten

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es keine technische Begründung oder Notwendigkeit für eine Sonderregel für Energiespeicher im bestehenden Regelenergiesystem gibt. Eine Sonderregelung speziell für eine Technologie ist nicht EU-rechtskonform. Vielmehr gilt es, Zugangsbedingungen für einen einheitlichen Markt zu definieren. Wer diese Bedingungen erfüllt, kann an dem Markt teilnehmen. Wer sie nicht erfüllt, dem ist der Zugang verwehrt. Für diesen einheitlichen und marktwirtschaftlichen Ansatz hat sich die EU-Kommission zu Recht entschieden.

Abschließend sei an dieser Stelle auch der Hinweis erlaubt, dass uns eine Reihe von langjährigen Teilnehmern am Primärregelmarkt aus dem traditionellen Kraftwerksbereich mitgeteilt haben, dass ihre konventionellen Anlagen nicht in der Lage wären, die für Batteriespeicher im Raum stehenden Anforderungen zu erfüllen. So verfehlen klassische Dampfkraftwerke die angeforderten Leistungskurven häufig an vielen Stellen und können die von Batteriespeichern momentan abgeforderten Bedingungen teils nicht ordnungsgemäß abfahren oder darstellen.

Es bleibt festzuhalten, dass die EU-Kommission mit ihrer Entscheidung gegen das 30-Minuten-Kriterium einen bedeutenden Schritt für einen technologieoffenen und diskriminierungsfreien Regelenergiemarkt gegangen ist.

Es gibt weiterhin eine Reihe von Punkten, bei denen wir Änderungen im NC LFCR gewünscht und angemerkt hatten.

[Insbesondere zum Präqualifikationsverfahren (z.B. lange Fristen in Art. 155), zu bestehenden weiten Auslegungsspielräumen (z.B. Art. 156), oder auch zur mangelnden Eindeutigkeit verschiedener Definitionen (z.B. Definition des „alert state“ in Art. 18) hatten wir konkrete Verbesserungsvorschläge angebracht.]

Doch bei der Entscheidung zum Verbleib des langjährig bewährten 15 Minuten-Kriteriums ist die EU-Kommission voll und ganz zu unterstützen.

Ein einheitlicher und wachsender europäischer Markt braucht einheitliche Zugangsbedingungen für alle Marktteilnehmer. Das bestehende Regelenergiesystem hat gewisse Anforderungen, damit es sicher funktioniert. Diese Anforderungen sind im Blick auf das System zu definieren und zu gestalten und nicht im Blick auf einzelne Marktteilnehmer. Gesonderte Regelungen, die einseitig eine Technologie belasten und einseitig den Marktzugang erschweren sind grundsätzlich abzulehnen.

Sollte das bestehende Regelenergiesystem tatsächlich nicht mehr in die sich stark verändernde Energielandschaft passen und Risiken aufweisen, ist das System anzupassen und nicht eine Technologie haftbar zu machen. Etwa das Einführen von neuen Produkten oder etwa die Erhöhung verschiedener Kontingente wären dagegen beispielhafte und vor allem rechtskonforme Möglichkeiten der Marktanpassung.

Vorteile von Energiespeichertechnologien nutzen

Die Betriebserfahrungen bestehender Energiespeicher belegen, dass gerade Speichertechnologien eine besonders hohe Zuverlässigkeit sowie Genauigkeit, ein großes Leistungsvermögen und sehr schnelle Reaktionszeiten aufweisen. Eigenschaften, die im Primärregelmarkt besonders gefragt sind.

Die Festschreibung des 15 Minuten-Kriteriums gefährdet dabei keinesfalls die Systemsicherheit, sondern erhöht sie letztlich, da so neuen und modernen Technologien der Zugang zum Regelenergiemarkt ermöglicht wird und diese Energiespeichertechnologien ihre individuellen und einzigartig positiven netzdienlichen Eigenschaften auch einbringen können.

Energiespeicher leisten einen wichtigen Beitrag für einen heute und zukünftig stabilen, zuverlässigen sowie kostengünstigen Regelenergiemarkt und bringen gleichzeitig die gewünschte und erforderliche Dekarbonisierung des Energiesystems entscheidend voran.

Energiespeicher als eine tragende Säule für eine kosteneffiziente, klimafreundliche und flexible Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien müssen einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Marktsegmenten bekommen. Deshalb ist eine Klärung der Anforderungen an den Regelenergiemarkt dringend erforderlich.

Das wichtige Regelenergiesystem benötigt objektiv einheitliche und gleiche Zugangsstandards für alle bestehenden und auch zukünftigen Technologien. Eine einseitige Abschottung des Marktes ist zu verhindern. Diesem Grundsatz ist die EU-Kommission mit der einheitlichen 15 Minuten-Regelung zu Recht gefolgt. Diesen notwendig einheitlichen Grundsatz beizubehalten, mahnen wir bei der Bundesregierung mit Nachdruck an.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir jederzeit gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Urban Windelen